

Zum zweiten Teile des Antrages Schoeller, betreffend die Reform des Unfallversicherungsgesetzes, hatte der Referent, Mitglied Bette, im Laufe des Jahres 1904 einen ausführlichen Bericht ausgearbeitet und seine Anträge an die II. Abteilung erstattet. Bevor derselbe jedoch in der Abteilung zur Durchberatung gelangte, wurde vom Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber in der 291. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1904 das „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ vorgelegt. Die II. Abteilung beschloß daher, von den vom Referenten in seinem Berichte gestellten Anträgen nur jene in Beratung zu ziehen, welche noch vor der Gesetzgebung des Reformprogrammes als interimistische Maßnahmen durchführbar sind. Diese Anträge, welche von der Abteilung auch dem Plenum zur Genehmigung empfohlen wurden, betrafen die Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die Unfallversicherungsanstalten, die genossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung für landwirtschaftliche Betriebe, die Einführung des Lohnlistenzwanges im Verordnungswege und die Veröffentlichung der Arbeiten und Gutachten der Unfallverhütungskommission.

Das Plenum des Industrierates beschloß jedoch in der X. Plenarsitzung vom 13. Februar 1905 mit

Rücksicht darauf, daß das von der Regierung vorgelegte „Programm“ eine grundstürzende Änderung der Arbeiterversicherung zum Ziele hat, eine Änderung, durch welche auch die Grundlagen des Unfallversicherungsgesetzes gänzlich verschoben werden, in die Beratung der Anträge des Referenten und der Abteilung nicht einzugehen, sondern beauftragte die II. Abteilung, die Reform des Unfallversicherungsgesetzes nochmals auf Grundlage des Reformprogrammes, welches der Abteilung gleichzeitig zur Vorberatung zugewiesen wurde, in den Kreis ihrer Beratung zu ziehen.

Unterdessen hat die Regierung den Versuch unternommen, eine der vom Referenten in Vorschlag gebrachten Maßnahmen, die Einführung des Lohnlistenzwanges, im Wege einer besonderen, dem Parlamente allerdings noch nicht unterbreiteten Gesetzesnovelle, zur Durchführung zu bringen.

Im folgenden wird nunmehr der neuerliche Bericht des Referenten Bette, welcher sich auf den gesamten Komplex der Arbeiterversicherung erstreckt und das „Programm“ einer kritischen Beurteilung vom Standpunkte der Industrie unterwirft, der II. Abteilung zur Beratung vorgelegt.

Die II. Abteilung hat in der Sitzung vom 13. Februar 1905 mit Rücksicht darauf, daß das von der Regierung vorgelegte „Programm“ eine grundstürzende Änderung der Arbeiterversicherung zum Ziele hat, eine Änderung, durch welche auch die Grundlagen des Unfallversicherungsgesetzes gänzlich verschoben werden, in die Beratung der Anträge des Referenten und der Abteilung nicht einzugehen, sondern beauftragte die II. Abteilung, die Reform des Unfallversicherungsgesetzes nochmals auf Grundlage des Reformprogrammes, welches der Abteilung gleichzeitig zur Vorberatung zugewiesen wurde, in den Kreis ihrer Beratung zu ziehen.

Unterdessen hat die Regierung den Versuch unternommen, eine der vom Referenten in Vorschlag gebrachten Maßnahmen, die Einführung des Lohnlistenzwanges, im Wege einer besonderen, dem Parlamente allerdings noch nicht unterbreiteten Gesetzesnovelle, zur Durchführung zu bringen.

Im folgenden wird nunmehr der neuerliche Bericht des Referenten Bette, welcher sich auf den gesamten Komplex der Arbeiterversicherung erstreckt und das „Programm“ einer kritischen Beurteilung vom Standpunkte der Industrie unterwirft, der II. Abteilung zur Beratung vorgelegt.

Die II. Abteilung hat in der Sitzung vom 13. Februar 1905 mit Rücksicht darauf, daß das von der Regierung vorgelegte „Programm“ eine grundstürzende Änderung der Arbeiterversicherung zum Ziele hat, eine Änderung, durch welche auch die Grundlagen des Unfallversicherungsgesetzes gänzlich verschoben werden, in die Beratung der Anträge des Referenten und der Abteilung nicht einzugehen, sondern beauftragte die II. Abteilung, die Reform des Unfallversicherungsgesetzes nochmals auf Grundlage des Reformprogrammes, welches der Abteilung gleichzeitig zur Vorberatung zugewiesen wurde, in den Kreis ihrer Beratung zu ziehen.

Unterdessen hat die Regierung den Versuch unternommen, eine der vom Referenten in Vorschlag gebrachten Maßnahmen, die Einführung des Lohnlistenzwanges, im Wege einer besonderen, dem Parlamente allerdings noch nicht unterbreiteten Gesetzesnovelle, zur Durchführung zu bringen.

Im folgenden wird nunmehr der neuerliche Bericht des Referenten Bette, welcher sich auf den gesamten Komplex der Arbeiterversicherung erstreckt und das „Programm“ einer kritischen Beurteilung vom Standpunkte der Industrie unterwirft, der II. Abteilung zur Beratung vorgelegt.